

Bundesgesetz, mit dem das Notarversorgungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversorgungsgesetz – NVG 2020, BGBl. I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 13 zweiter Satz wird der Ausdruck „vom Beitragsschuldner/der Beitragsschuldnerin“ durch den Ausdruck „vom Beitragsschuldner/von der Beitragsschuldnerin“ ersetzt.*
2. *Im § 14 zweiter Satz wird der Ausdruck „Er/sie“ durch den Ausdruck „Er/Sie“ ersetzt.*
3. *Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „in der Erklärung“.*
4. *Im § 55 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „wenn die in die Vorsorge einbezogene Person dieses Lebensjahr vollendet“ folgende Aufzählung eingefügt:*
 - „im Jänner oder Februar oder März 2015 das 67. Lebensjahr und fünf Kalendermonate,
 - im April oder Mai oder Juni 2015 das 67. Lebensjahr und sechs Kalendermonate,
 - im Juli oder August oder September 2015 das 67. Lebensjahr und sieben Kalendermonate,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2015 das 67. Lebensjahr und acht Kalendermonate,
 - im Jänner oder Februar oder März 2016 das 67. Lebensjahr und neun Kalendermonate,
 - im April oder Mai oder Juni 2016 das 67. Lebensjahr und zehn Kalendermonate,
 - im Juli oder August oder September 2016 das 67. Lebensjahr und elf Kalendermonate,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2016 das 68. Lebensjahr,
 - im Jänner oder Februar oder März 2017 das 68. Lebensjahr und ein Kalendermonat,
 - im April oder Mai oder Juni 2017 das 68. Lebensjahr und zwei Kalendermonate,
 - im Juli oder August oder September 2017 das 68. Lebensjahr und drei Kalendermonate,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2017 das 68. Lebensjahr und vier Kalendermonate,
 - im Jänner oder Februar oder März 2018 das 68. Lebensjahr und fünf Kalendermonate,
 - im April oder Mai oder Juni 2018 das 68. Lebensjahr und sechs Kalendermonate,
 - im Juli oder August oder September 2018 das 68. Lebensjahr und sieben Kalendermonate,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2018 das 68. Lebensjahr und acht Kalendermonate
 - im Jänner oder Februar oder März 2019 das 68. Lebensjahr und neun Kalendermonate,
 - im April oder Mai oder Juni 2019 das 68. Lebensjahr und zehn Kalendermonate,
 - im Juli oder August oder September 2019 das 68. Lebensjahr und elf Kalendermonate,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2019 das 69. Lebensjahr,“
5. *Im § 65 erster Satz wird der Ausdruck „der (ehemalig) in die Vorsorge einbezogene Person“ durch den Ausdruck „die (ehemalig) in die Vorsorge einbezogene Person“ ersetzt.*
6. *Im § 85 Abs. 5 zweiter Satz wird der Klammerausdruck „(dessen/deren Stellvertreterin)“ durch den Klammerausdruck „(dessen/deren Stellvertreter/in)“ ersetzt.*
7. *Im § 96 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „der mit der Aufsicht betraute Bedienstete“ durch den Ausdruck „der/die mit der Aufsicht betraute Bedienstete“ ersetzt.*

8. Nach § 111 wird folgender § 112 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2021

§ 112. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2, 55 Abs. 1, 65, 85 Abs. 5 und 96 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

